



# GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: [bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at](mailto:bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at)

Homepage: [www.bad-kleinkirchheim.gv.at](http://www.bad-kleinkirchheim.gv.at)

---

## NIEDERSCHRIFT 1/2017

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **17.03.2017**.

### Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Gerald Hinteregger Peter Michael Pertl August Tschlatscher-Pulverer Ing. Karin Schabus Klaus Zerza Otmar Gruber Anita Fauland Gerald Wasserer Martin Schabuß Stefan Prägant Johann Görtschacher, MAS Erwin Walder
15. Ersatzmitglied:	Petra Sappl i.V. Alexander Lercher
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Sigrid Gruber 2 Zuhörer

Da das GR-Ersatzmitglied Petra Sappl noch nicht angelobt ist, wird diese nach § 21 Abs. 3 K-AGO angelobt. Dazu verliest Bgm. KommR Matthias Krenn die Gelöbnisformel wie folgt:

*“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern”*

und legt Petra Sappl vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters mit „ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Anschließend erinnert der Vorsitzende, dass im Falle einer Befangenheit gemäß § 40 K-AGO diese rechtzeitig vor Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes bekanntzugeben ist.

## **1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Beauftragung Entsorgung interkommunales Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 06.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Peter Seppel GesmbH, Bahnhofstraße 79, 9710 Feistritz/Drau, mit der Entsorgung des interkommunalen Alt- und Problemstoffsammelzentrums Bad Kleinkirchheim auf Basis der Preisauskunft vom 03.03.2017 beschließen.**

### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die Beauftragung der Fa. Peter Seppel GesmbH, Bahnhofstraße 79, 9710 Feistritz/Drau, mit der Entsorgung des interkommunalen Alt- und Problemstoffsammelzentrums Bad Kleinkirchheim auf Basis der Preisauskunft vom 03.03.2017 einstimmig beschlossen.**

## **2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Festlegung Entsorgungspreise interkommunales Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Entsorgungspreise für das interkommunale ASZ Bad Kleinkirchheim per 01.04.2017 gemäß nachstehender Tabelle beschließen.**

### **Sachverhalt:**

Das interkommunale ASZ Bad Kleinkirchheim wird am 31. März 2017 um 15 Uhr offiziell eröffnet und hat dann am Samstag, den 01. April 2017 von 08 Uhr bis 11 Uhr erstmals geöffnet und soll in weiterer Folge vorerst einmal dann jeden ersten Samstag im Monat von 08 Uhr bis 11 Uhr geöffnet haben – diese Termine sind mit der Gemeinde Reichenau abgestimmt. Auf Basis von Erfahrungswerten hinsichtlich Bedarf, sind Änderungen der Öffnungszeiten bzw. Intervalle in weiterer Folge natürlich möglich.

### **Beratung:**

Der Vorsitzenden erläutert den Sachverhalt im Detail.

Ing. Karin Schabus stellt fest, dass für Agrarfolien im neuen ASZ eigentlich eine Abgabestelle zur Verfügung stehen sollte und bittet dies nochmals zu überdenken. Anschließend erkundigt sie sich über den Ankauf von Altmetallen.

AL Bruno Stampfer teilt mit, dass lt. Auskunft von Fr. Kofler/Fa. Seppel GmbH, für unsere Bürger bereits eine Sammelstelle für Agrarfolien beim Maschinenring in Radenthein

eingrichtet ist; das Altmetall wird an den jeweiligen Bestbieter verkauft.

Der Vorsitzende informiert, dass es in der Startphase noch laufend Abstimmungen mit unserem Partner Gemeinde Reichenau geben wird und wird das Thema „Agrarfolien“ im Zuge dessen ebenfalls behandelt wie über zusätzliche Öffnungstage während der „Grasschnittsaison“.

Des Weiteren verweist der Vorsitzende auf die den Gemeinderäten vorliegenden Ehreseinladungen für die Eröffnung des Altstoffsammelzentrums am 31. März 2017 und bittet um zahlreiche Teilnahme. Ein entsprechendes Rundschreiben ergeht auch an die Bevölkerung der Gemeinden Bad Kleinkirchheim und Reichenau.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung werden die Entsorgungspreise für das interkommunale ASZ Bad Kleinkirchheim per 01.04.2017 gemäß nachstehender Tabelle einstimmig beschlossen:**

**Entsorgungspreise für das interkommunale ASZ Bad Kleinkirchheim per 01.04.2017**

Bezeichnung	Einheit	Preise in Euro:
Altreifen PKW/Motorrad ohne Felgen	Stk.	3,50
Altreifen PKW/Motorrad mit Felgen	Stk.	7,00
Altreifen LKW/Traktor ohne Felgen	Stk.	18,00
Altreifen LKW/Traktor mit Felgen	Stk.	24,00
Bauschutt	m <sup>3</sup>	55,00/m <sup>3</sup>
Schrott		kostenlos
Sperrmüll	m <sup>3</sup>	45,00/m <sup>3</sup>
Sperrmüll - Kleinmengen	< m <sup>3</sup>	5,00
Altholz	m <sup>3</sup>	20,00
Altholz - Kleinmengen	< m <sup>3</sup>	5,00
Verpackung aus Glas, Papier, Pappe, Metall, Textil, Kunst- u. Verbundstoffe + Altpapier, Flachglas, Alttextilien, Altholz u. Porzellan		kostenlos
Problemstoffe		kostenlos
Elektroschrott (Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Leuchtstofflampen, etc.)		kostenlos
Kunststoffe Nichtverpackungen, Plastikeimer, Plastikspielzeug		kostenlos
Altpapier, Kartonagen, Zeitungen		kostenlos
Alteisen, Schrot, Weißblech, Alu		kostenlos
Altlacke, Altfarben		kostenlos
Zentralheizungsofen, Heizkessel, Boiler, Sparherd	Stk.	30,00
Heizkörper, Badewanne		kostenlos
Fahrrad		kostenlos
Feuerlöscher, Ölradiator	Stk.	15,00
Gartenabfälle, Laub, Gras-, Baum- und Strauchschnitt		kostenlos

### **3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim und Therme St. Kathrein GmbH, betreffend Förderung des Projektes Therme St. Kathrein Neu inkl. Finanzierungsplan**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 06.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die nachstehende Förderungsvereinbarung zwischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim und Therme St. Kathrein GmbH betreffend Förderung des Projektes Therme St. Kathrein Neu inkl. Finanzierungsplan beschließen.**

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.12.2016, Zahl: 03-SP 65-105/9-2016, eingelangt am 18.01.2017, wurde für die Sanierung der Therme St. Kathrein die Zusicherung von € 1.000.000,00 in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens übermittelt. Die Zusicherung erfolgt in zwei Tranchen zu je € 500.000,00 für die Jahre 2016 und 2017.

Die Auszahlung erfolgt nach Bedarf im Jahr 2016 bzw. 2017 an die Gemeinde Bad Kleinkirchheim nach Vorlage des vom **Gemeinderat beschlossenen Gesamtfinanzierungsplanes**, sowie der erforderlichen **Fördervereinbarung**. Folge ist, dass die Gemeinde BKK für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 keine BZ a.R. mehr in Anspruch nehmen kann. Die vom Tourismusverband für gegenständliches Projekt vereinbarte Förderung in der Höhe von € 500.000,00 ist im Gesamtfinanzierungskonzept (**Nachweis der Verbindlichkeit der Förderung**) auszuweisen.

Die Zusicherung wird an die Bedingung geknüpft, Abgaben so rechtzeitig einzuheben (§ 21 Abs. 4 K-GHO), sodass keine Abgabenrückstände in unvertretbarem Ausmaß entstehen. Diese verfällt, wenn die **aufsichtsbehördliche Genehmigung** gemäß § 86 Abs. 11 K-AGO nicht vorliegt bzw. der **tatsächliche Bedarf** nicht bis spätestens 31.12.2017 nachgewiesen werden kann. Die haushaltsrechtlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung 3 Gemeinden zu treffen.

Gemäß GV-Beschluss vom 02.02.2017 wurde ein Förderungsvereinbarungsentwurf zur Prüfung ans AKLR/Abt. 3 übermittelt.

Mit E-Mail vom 23.02.2017 ist folgende Antwort eingelangt:

Besten Dank für die Übermittlung des Entwurfs des Förderungsvertrages. Vorweg wird auf den auf CNC-Gemeinden zur Verfügung gestellten Musterförderungsvertrag verwiesen. In dem von Ihnen vorgelegten Förderungsvertrag ist weder das Unionsrecht noch die Bestimmungen zur Durchführung enthalten. Die beihilfenrechtliche Beurteilung sollte jedenfalls in den Vertrag aufgenommen werden.

Zu 1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

In diesem Feld sollte das Projekt näher beschrieben werden. Eventuell kann auf Anlagen (Projektunterlagen) verwiesen werden.

Zu 3. Finanzierungsplan:

Bitte das Wort „Sonderbedarfszuweisungsmittel“ streichen – es handelt sich um Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens.

Zu 5. Einstellung und Rückerstattung:

Als weiterer Rückerstattungsgrund sollte eingefügt werden: „wenn dies aus unionsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist.“

Vorbehaltlich dieser Anpassungen ist der Förderungsvertrag aus Sicht der Abteilung 3 in Ordnung.

Die Förderungsvereinbarung wurde entsprechend der Stellungnahme der Abt. 3/Gemeinden des AKLR angepasst und zur Prüfung an RA Dr. Bucher (erforderlichenfalls auch RA Dr. Krassnig/Wien) übermittelt.

### **Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Der Vorsitzende berichtet kurz von der informellen Vorstandssitzung des TVB betreffend Zuschuss Tourismusverband und das sehr positive Feedback, ebenso bei der extra im Vorfeld einberufenen informellen Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes. Da für eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des TVB lt. Tourismusgesetz mind. vier Monate Vorlaufzeit eingehalten werden müssen, wird diese ca. Mitte Juni stattfinden.

Martin Wulschnig verweist auf ein E-Mail, welches heute durch BRM-GF Bettina Golob verschickt wurde, inhaltlich aber falsch formuliert ist und nun für Verwirrung bei den Tourismusbetrieben sorgt.

Hinsichtlich der zusätzlichen Kosten in der Höhe von € 2.000.000,00 ist es wichtig für ihn festzustellen, dass diese ausschließlich aus Qualitätsverbesserungen herrühren und nicht die Folge von Baukostenüberschreitungen sind.

AL Bruno Stampfer verliest die Stellungnahme von RA Dr. Bucher betreffend die Stellungnahme der Abt. 3/Gemeinden/AKLR zu Pkt. 6. Rechtsnachfolge: „*Hier ist eine Auswahl zu treffen: entweder Einzelrechtsnachfolge oder Gesamtrechtsnachfolge*“ vollinhaltlich. Auf Basis der Stellungnahme von RA Dr. Bucher wird beim Vertragsentwurf im § 7 der zweite Absatz ersatzlos gestrichen.

### **Beschluss:**

**Nach erfolgter Beratung wird Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und der Therme St. Kathrein GmbH, betreffend Förderung des Projektes Therme St. Kathrein Neu inkl. Finanzierungsplan einstimmig wie folgt beschlossen:**

## **FÖRDERUNGSVERTRAG**

**abgeschlossen zwischen der  
Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

.....  
**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt**

## UND

Therme St. Kathrein GmbH

.....  
**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt**

### **1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Projekt Therme St. Kathrein NEU gemäß beiliegender Beschreibung
---

### **2. Art und Höhe der Förderung:**

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 2.000.000,00 (rot im Finanzierungsplan).

### **3. Finanzierungsplan:**

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	EUR		%
Eigenmittel Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim	EUR	4.000.000	33,33
Fremdkapital (Therme St. Kathrein)	EUR	5.000.000	41,67
Zuschuss Gemeinde	EUR	500.000	4,17
Zuschuss Tourismusverband oder Tourismuswirtschaft	EUR	500.000	4,17
Bedarfszuweisungsmittel – BZ a.R.	EUR	1.000.000	8,33
Förderung KPC – Wärmerückgewinnung/thermische Sanierung/Energieeinsparung	EUR	1.000.000	8,33
Sonstige Mittel: Sponsoren	EUR	0	0
<b>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</b>	EUR	<b>12.000.000</b>	<b>100%</b>

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

### **4. Europarecht**

Diesbezüglich wird auf das Gutachten der Pöch Krassnig Rechtsanwälte GesmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, vom 20.07.2016, GZ: DrK/mg, 70/2016, verwiesen, wonach das gegenständliche

Projekt unter den Freistellungstatbestand des Artikel 55 AGVO 2014 (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen) fällt.

## **5. Auszahlung:**

- 5.1 Die Auszahlung der jeweils Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 5.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 5.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
  - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
  - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
  - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 5.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 5.6 Die Auszahlung von 10 v.H. der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

## **6. Einstellung und Rückerstattung:**

- 6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungs Mittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
  - a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
  - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
  - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
  - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
  - e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
  - f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
  - g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein

Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 7. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind;
- p) wenn dies aus unionsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs. 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist.

6.2 Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

6.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

### **7. Rechtsnachfolge:**

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

### **8. Haftungsausschluss:**

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.



## **9. Datenschutz:**

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

## **10. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## **11. Allgemeine Bestimmungen:**

11.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

11.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

11.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bad Kleinkirchheim, am \_\_\_\_\_

### **Fertigung durch die Gemeinde Bad Kleinkirchheim:**

.....

KommR Bgm. Matthias KRENN

.....

Vbgm. Martin WULSCHNIG

.....

GR Gerald HINTEREGGER

Beschlussfassung GR erfolgte am \_\_\_\_\_ und waren die Fertiger in Funktion.

.....

AL Bruno STAMPFER

### **Fertigung durch den Förderungsempfänger:**

.....

Therme St. Kathrein GmbH – GF DI Dr. Erhard VEITER

**Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

**Einzel-**

## Investitions- und Finanzierungsplan

### Vorhaben 83300 Therme St. Kathrein

Vorgesehene Laufzeit:  
2016 bis 2017

Gemeinde: Bad Kleinkirchheim  
Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim  
Zahl: \_\_\_\_\_  
Bearbeiter: Mag. (FH) Reschke Mario, 04240 8182 24, mario.reschke@ktn.gde.at  
Betreff: **Therme St. Kathrein**

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abt. 3 – Gemeinden und Raumordnung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Die Gemeinde beabsichtigt auf Grund der vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2015 sowie am 17.03.2017 einstimmig gefassten Beschlüsse, das im Betreff angeführte außerordentliche Vorhaben zu verwirklichen.

Das ursprüngliche Vorhaben wurde in den MFP aufgenommen und von der Aufsichtsbehörde, Zahl 03-SP65-7/1-2016 (003/2016) am 01.09.2016 genehmigt.

Bad Kleinkirchheim, 17.03.2017

\_\_\_\_\_  
der Bürgermeister, KommR Matthias Krenn

**Anlagen:** Förderungsvereinbarung, Auszüge aus den Sitzungsprotokollen

#### Sonstiges:

Voranschlag über das Vorhaben, GR Beschluss in der Sitzung vom	16.12.2016
Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan	erfolgt, Anpassung 17.03.2017

#### Erläuterungen:

Gemäß Zusicherungsschreiben vom 15.12.2016, Zahl 03-SP 65-105/9-2016, bedarf es einiger Anpassungen im Finanzierungsplan. Das Vorhaben wird im MIP am 17.03.2017 und bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2017, auch mittelfristig, entsprechend angepasst.

#### A) Investitionsaufwand

NAMENTLICHE BEZEICHNUNG	GESAMTBETRAG	2016	2017
GRUNDERWERBSKOSTEN	€ 65.000,00	€ 65.000,00	

<b>KAPITALTRANSFERZAHLUNG</b>	€ 1.935.000,00	€ 435.000,00	€ 1.500.000,00
<b>GESAMTKOSTEN</b>	€ 2.000.000,00	€ 500.000,00	€ 1.500.000,00

#### B) Finanzierungsplan

NAMENTLICHE BEZEICHNUNG	GESAMTBETRAG	2016	2017
<b>BEDARFSZUWEISUNGS- MITTEL A.R.</b>	€ 1.000.000,00	€ 250.000,00	€ 750.000,00
<b>ZUFÜHRUNG O.H.</b>	€ 500.000,00	€ 250.000,00	€ 250.000,00
<b>ZUSCHUSS TOURISMUSVERBAND ODER TOURISMUSWIRTSCHAFT</b>	€ 500.000,00		€ 500.000,00
<b>GESAMTKOSTEN</b>	€ 2.000.000,00	€ 500.000,00	€ 1.500.000,00

#### 4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Zustimmung zur Generalabtretung der Forderungen des Fremdenverkehrsförderungsvereins Bad Kleinkirchheim aus der Förderungsvereinbarung vom 01.09.2016

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Zustimmung zur Generalabtretung der Forderungen des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim aus der Förderungsvereinbarung vom 01.09.2016 an die Volksbank Kärnten beschließen.**

##### Sachverhalt:

Der Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim hat mit Generalabtretungsvertrag vom 01.09.2016 die Forderungen aus der Förderungsvereinbarung vom 01.09.2016 in der Höhe von jährlich € 196.300,00 an die Volksbank Kärnten zur Sicherstellung der für das Projekt Therme St. Kathrein aufgenommenen Kredite Nr. 90200824119 und 90200824127 abgetreten.

Dies wurde mit Schreiben vom 20.10.2016 von der Volksbank Kärnten schriftlich mitgeteilt und um Kenntnisnahme, entsprechende Vormerkung und schriftliche Bestätigung seitens des Förderungsgebers ersucht.

##### Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

### **Beschluss:**

Nach kurzer Beratung wird die Zustimmung zur Generalabtretung der Forderungen des Fremdenverkehrsförderungsvereins Bad Kleinkirchheim aus der Förderungsvereinbarung vom 01.09.2016 an die Volksbank Kärnten einstimmig beschlossen.

### **5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim und dem Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim inkl. Finanzierungsplan**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 02.02.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die nachstehende Förderungsvereinbarung zwischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim und dem Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim inkl. Finanzierungsplan beschließen.**

### **Sachverhalt:**

Mit 01.09.2016 wurde bereits eine Förderungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer jährlichen Förderung in der Höhe von € 196.300,00 zwischen der Gemeinde BKK und dem FVFB BKK abgeschlossen. Diese soll nun dahingehend abgeändert werden, dass die jährliche Förderung auf € 260.000,00 erhöht wird.

Dementsprechend ist der Abschluss nachstehender Vereinbarung inkl. Finanzierungsplan erforderlich, welche den Vertrag vom 01.09.2016 ersetzt:

### **Förderungsvertrag - Entwurf**

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde Bad Kleinkirchheim**  
**Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim**  
in der Folge kurz „Förderungsgeberin“ genannt

und dem

**Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim**  
**Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim**  
in der Folge kurz „Förderungsempfänger“ genannt

### **1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim zu folgendem Zweck:

Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, insbesondere der Betrieb eines gemeinnützigen und öffentlichen Bades und andere dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen, die Zusammenfassung und Intensivierung der Fremdenverkehrswerbung, die Verschönerung des Ortes und seiner Umgebung, sowie die Betreuung der Gäste durch Führungen und Veranstaltungen.

## **2. Art und Höhe der Förderung:**

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim gewährt dem Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim eine jährliche Förderung in der Höhe von € 260.000,00 gemäß beigefügtem Finanzierungsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

## **3. Durchführung:**

Bei allfälligen Änderungen betreffend Verwendung der Förderungsmittel ist vorab die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.

Die Förderungsgeberin behält es sich ausdrücklich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen betreffend Verwendung der Förderungsmittel entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungsempfänger hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

## **4. Auszahlung:**

Die Auszahlung der jährlichen Fördermittel erfolgt auf Grundlage der vom Förderungsempfänger vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.

## **5. Rückerstattung:**

Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungsempfänger innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- c) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- e) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- f) der Betrieb des Förderungsempfängers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- g) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

- h) vom Förderungsempfänger Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- i) der Förderungsempfänger Ereignisse, welche die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- j) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 6. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- k) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

Tritt einer der vorstehend angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

#### **6. Rechtsnachfolge:**

Dieser Vertrag geht beidseitig auf Rechtsnachfolger über. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Förderungsempfänger als Rechtsvorgänger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

#### **7. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Bad Kleinkirchheim.

#### **8. Allgemeine Bestimmungen:**

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungsempfänger und die Förderungsgeberin erhalten.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bad Kleinkirchheim, am \_\_\_\_\_

#### **Fertigung durch die Gemeinde Bad Kleinkirchheim:**

.....

Vbgm. Peter Michael PERTL

.....

GV Gerald HINTEREGGER

.....

GR Alexander LERCHER

Beschlussfassung GR erfolgte am \_\_\_\_\_ und waren die Fertiger in Funktion.

.....  
AL Bruno STAMPFER

Fertigung durch den Förderungsempfänger:

.....  
Obmann KommR Matthias KRENN

.....  
Kassier Martin WULSCHNIG

.....  
Schriftführer Gerald HINTEREGGER

**Gemeinde Bad Kleinkirchheim  
Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan**

Vorhaben  
**Förderung des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim**

Vorgesehene Laufzeit:  
2017 bis 2036

Gemeinde: Bad Kleinkirchheim  
Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim  
Zahl: \_\_\_\_\_  
Bearbeiter: Mag. (FH) Reschke Mario, 04240 8182 24, mario.reschke@ktn.gde.at  
**Betreff: Förderung des Fremdenverkehrsförderungsvereines**

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Gemeinde beabsichtigt auf Grund der vom Gemeinderat in den Sitzungen am 20.05.2016, 01.09.2016 sowie am 17.03.2017 einstimmig gefassten Beschlüsse, das im Betreff angeführte außerordentliche Vorhaben zu verwirklichen.

Das ursprüngliche Vorhaben wurden in den MFP aufgenommen und von der Aufsichtsbehörde, Zahl 03-SP65-8/1-2016 (002/2016), am 11.08.2016 zur Kenntnis genommen.

Bad Kleinkirchheim, 17.03.2017

\_\_\_\_\_  
der Bürgermeister KommR Matthias Krenn

**Anlagen:** Förderungsvereinbarung, Auszüge aus den Sitzungsprotokollen

**Sonstiges:**

Voranschlag über das Vorhaben, GR Beschluss in der Sitzung vom	16.12.2016
--	------------

Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan	erfolgt, Anpassung 17.03.2017
--	----------------------------------

**Erläuterungen:**

Das Vorhaben und der mittelfristige Finanzierungsplan werden im Zuge der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags entsprechend erweitert. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre (2017 – 2036).

**A) Investitionsaufwand**

NAMENTLICHE BEZEICHNUNG	GESAMTBETRAG	FÖRDERBETRAG
		2017 – 2036
		In 1.000 Euro Beträgen
<b>VEREINSFÖRDERUNG P.A.</b>	260	260
<b>GESAMTKOSTEN AUF LAUFZEIT</b>	5.200	5.200

**B) Finanzierungsplan**

NAMENTLICHE BEZEICHNUNG	GESAMTBETRAG	FÖRDERBETRAG
		2017 – 2036
		In 1.000 Euro Beträgen
<b>ZUSCHUSS DES ORDENTL. HAUSHALTES P.A.</b>	260	260
<b>GESAMTSUMME AUF LAUFZEIT</b>	5.200	5.200

Die Förderungsvereinbarung ist dem Land Kärnten aufsichtsbehördlich zur Kenntnis zu bringen. Das AOH-Vorhaben ist im mittelfristigen Investitionsplan zu berücksichtigen, welcher der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landes gemäß § 19 Abs. 3 K-GHO bedarf.

**Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Abschluss der vorstehenden Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und dem Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim inkl. Finanzierungsplan einstimmig beschlossen.**

**6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Zustimmung zur Generalabtretung der Forderungen des Fremdenverkehrsförderungsvereins Bad Kleinkirchheim aus der Förderungsvereinbarung vom 17.03.2017**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:



**Der Gemeinderat wolle die Zustimmung zur Generalabtretung der Forderungen des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim aus der Förderungsvereinbarung vom 17.03.2017 an die Volksbank Kärnten beschließen.**

Sachverhalt:

Nachdem der Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim mit Generalabtretungsvertrag vom 01.09.2016 die Forderungen aus der Förderungsvereinbarung vom 01.09.2016 in der Höhe von jährlich € 196.300,00 an die Volksbank Kärnten zur Sicherstellung der für das Projekt Therme St. Kathrein aufgenommenen Kredit Nr. 90200824119 und 90200824127 abgetreten hat, wird dies auch mit der Förderungsvereinbarung vom 17.03.2017 der Fall sein, mit welcher der jährliche Förderungsbetrag erhöht wird.

Dementsprechend wird auch diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung der Zustimmung des Förderungsgebers zur Generalabtretung der Forderungen des FVFV Bad Kleinkirchheim an die Volksbank Kärnten erforderlich sein.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

**Nach kurzer Beratung wird die Zustimmung zur Generalabtretung der Forderungen des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim aus der Förderungsvereinbarung vom 17.03.2017 an die Volksbank Kärnten einstimmig beschlossen.**

**7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend mittelfristiger Investitionsplan 2017 - 2021**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 06.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den nachstehenden mittelfristigen Investitionsplan 2017 bis 2021 beschließen.**

Sachverhalt:

Der geänderte Finanzierungsplan „Fördervereinbarung Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim“ und der neue Finanzierungsplan „Therme St. Kathrein Neu“ sind im mittelfristigen Investitionsplan 2017 bis 2021 wie folgt zu berücksichtigen:

Mittelfristiger Investitionsplan d. Gemeinde	Bad Kleinkirchheim	2017	2018	2019	2020	2021
GR-Beschluss vom 17.03.2017	jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.)	€ 269.000,00	€ 229.000,00	€ 229.000,00	€ 229.000,00	€ 229.000,00
	Freier BZ-Rahmen	€ -	€ -	€ 64.800,00	€ 152.800,00	€ 158.100,00

**BZ im ORDENTLICHEN HAUSHALT**

Ansatz	Verwendungszweck	2017	2018	2019	2020	2021
8400	Ankauf Areal Kadziela	€ 44.900,00	€ 44.900,00			
8402	Grundankauf Michenthaler	€ 93.300,00	€ 93.300,00	€ 93.300,00	€ 5.300,00	
8403	Grundankauf Erweiterung Bauhofareal (Lercher Ilse)	€ 43.500,00	€ 43.500,00	€ 43.500,00	€ 43.500,00	€ 43.500,00
8160	LED-Projekt Bad Kleinkirchheim			€ 27.400,00	€ 27.400,00	€ 27.400,00
8400	Grundankauf Bauhof	€ 87.300,00	€ 47.300,00			
	Für die Rückzahlung wurden BZ-Mittel vom Land vorgemerkt					
	BZ-Mittel im Rahmen der (Nachtrags-) Voranschläge veranschlagt					
		€ 269.000,00	€ 229.000,00	€ 164.200,00	€ 76.200,00	€ 70.900,00

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan einstimmig / mit \_\_\_\_\_ Gegenstimmen / mit \_\_\_\_\_ Enthaltungen angenommen / abgelehnt.

**AUßERORDENTLICHER HAUSHALT**

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021
<b>77110</b>	<b>Förderung FVFV</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>€ 1.300.000,00</b>		€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00
		BZ i.R.	€ -						
		Zuführung OH	€ 1.300.000,00		€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00
			€ -						
			€ -						
			€ -						
			€ -						
			€ -						
		<b>Einnahmen</b>	<b>€ 1.300.000,00</b>	€ -	€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00	€ 260.000,00
			€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

## Außerordentlicher Haushalt

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021
<b>83300</b>	<b>Therme St. Kathrein</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>€ 2.000.000,00</b>	<b>€ 500.000,00</b>	<b>€ 1.500.000,00</b>				
Anmerk- ung	ad Zuschuss: "Zuschuss Tourismusverband oder Tourismuswirtschaft"	BZ i.R.	€ -						
		BZ a.R.	€ 1.000.000,00	€ 250.000,00	€ 750.000,00				
		Zuführung OH	€ 500.000,00	€ 250.000,00	€ 250.000,00				
		Zuschuss	€ 500.000,00		€ 500.000,00				
			€ -						
		<b>Einnahme n</b>	<b>€ 2.000.000,00</b>	<b>€ 500.000,00</b>	<b>€ 1.500.000,00</b>	€ -	€ -	€ -	€ -
			€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	
<b>63310</b>	<b>WLV Gesamtprojekt</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>€ 336.300,00</b>	<b>€ 86.300,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	
Anmerk- ung	Projektlauftzeit 2016 - 2023	BZ i.R.	€ -							
		Zuführung OH	€ 336.300,00	€ 86.300,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	
			€ -							
			€ -							

			€ -						
			€ -						
		<b>Einnahmen</b>	<b>€ 336.300,00</b>	<b>€ 86.300,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>	<b>€ 50.000,00</b>
			€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021
<b>85210</b>	<b>Altstoffsammelzentrum</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>€ 669.500,00</b>	<b>€ 539.900,00</b>	<b>€ 129.600,00</b>				
Anmerkung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung 27.07.2016; 03-SP65-8/2-2016 (006/2016). Es handelt sich um ein interkommunales Projekt. Die Gemeinde Ebene Reichenau beteiligt sich an den Kosten in Höhe von € 180.100,00.	BZ i.R.	€ -						
		Förderung Land	€ 200.900,00	€ 71.300,00	€ 129.600,00				
		Zuf. Müll HH	€ 288.500,00	€ 288.500,00					
		Gde. Reichenau	€ 180.100,00	€ 180.100,00					
			€ -						
			€ -						
		<b>Einnahmen</b>	<b>€ 669.500,00</b>	<b>€ 539.900,00</b>	<b>€ 129.600,00</b>	€ -	€ -	€ -	€ -
			€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

**Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der oa. mittelfristige Investitionsplan 2017 bis 2021 einstimmig beschlossen.**

**8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Wohnungsvergaben**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 06.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Wohnungsvergabe Weberweg 3/1. OG an Nataša Gagič Stankovič und Weberweg 3/EG an Michael Priesching beschließen.**

**Sachverhalt:**

Mit Ausschreibung vom 20.01.2017 wurde folgende Wohnung ausgeschrieben:

<b>Lage der Wohnung:</b>	Weberweg 3
Wohnungsnutzfläche:	103,65 m <sup>2</sup> / 1. Obergeschoss
Die Wohnung besteht aus:	Küche, 2 Zimmer, 2 Kabinette, Bad, WC, Speis, Abstellraum, Loggia, Kellerabteil
Finanzierungsbeitrag:	ca. € 1.516,00
Monatliche Miete inkl. Betriebs- und Heizkosten Akonto	ca. € 550,00
Verfügbarkeit über die Wohnung:	sofort

Auf diese Ausschreibung sind zwei Wohnungsbewerbungen wie folgt eingelangt:

Wohnungswerber mit Adresse	Ansuchen vom
Nataša Gagič Stankovič, Tiefenbachstraße 4, 9546 Bad Kleinkirchheim	31.01.2017 eingelangt am 31.01.2017
Michael Priesching, Feldweg 7, 9544 Feld am See	01.02.2017 eingelangt am 02.02.2017

Mit Ausschreibung vom 03.02.2017 wurde eine weitere Wohnung wie folgt ausgeschrieben:

<b>Lage der Wohnung:</b>	Weberweg 3
Wohnungsnutzfläche:	103,65 m <sup>2</sup> / EG
Die Wohnung besteht aus:	Küche, 2 Zimmer, 2 Kabinette, Bad, WC, Speis, Abstellraum, Loggia
Finanzierungsbeitrag:	ca. € 4.350,05
Monatliche Miete inkl. Betriebs- und Heizkosten Akonto	ca. € 560,00
Verfügbarkeit über die Wohnung:	01. Mai 2017

Der Gemeindevorstand hat sich, nachdem für zwei Wohnungen nur zwei Ansuchen eingelangt sind, für die Vergabe der Wohnungen in der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen ausgesprochen:

- **Nataša Gagič Stankovič – Wohnung 1. OG**
- **Michael Priesching – Wohnung EG**

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird mit 14:1 Stimmen (Stimmenthaltung: Otmar Gruber) die Wohnungsvergabe Weberweg 3/1. OG an Nataša Gagič Stankovič und Weberweg 3/EG an Michael Priesching beschlossen.**

**9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 06.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter wie folgt beschließen:**

**Sachverhalt:**

In der GV-Sitzung am 02.02.2017 wurden die Kriterien für die Ausschreibung eines Bauhofmitarbeiters wie folgt beschlossen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung Elektriker mit Gesellenprüfung
- Führerschein B
- Teamfähigkeit und Verlässlichkeit
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst
- Selbständiges Arbeiten, Flexibilität und wirtschaftliches Denken
- Hohe Lern- und Fortbildungsbereitschaft
- Einsatz in allen Bereichen des Gemeindebauhofes bzw. in allen gemeindeeigenen Betrieben (Unternehmen)
- Winterdienst und Bereitschaftsdienst auch am Wochenende
- Beitritt FF Bad Kleinkirchheim
- Anstellungstermin sobald möglich

Auf Basis dieser Kriterien wurde das Gemeindeservicezentrum mit Schreiben vom 16.02.2017 um Unterstützung bei der Erstellung einer gesetzeskonformen Ausschreibung ersucht und ist mit E-Mail vom 16.02.2017 folgendes Ausschreibungsmuster seitens des GSZ/Herrn Striessnig übermittelt worden:

**Gemeinde Bad Kleinkirchheim**  
Kirchheimer Weg 1

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim gelangt zum ehest möglichen Zeitpunkt eine Planstelle in handwerklicher Verwendung, in Vollzeitbeschäftigung, zur Besetzung.

### BewerberInnen um diese Planstelle haben nachzuweisen:

- Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung **oder**
- Lehrabschluss (nicht verwendungsbezogen) bzw. sonstige mittlere Schulausbildung und einschlägige Zusatzausbildung von zumindest 90 Unterrichtseinheiten sowie mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung **sowie**
- Führerschein der Klassen B und C **und**
- die österreichische Staatsbürgerschaft oder freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

Erwünscht: abgeschlossene Ausbildung als Elektriker/in mit Gesellenprüfung, Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung, selbständiges Arbeiten, Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der örtlichen Feuerwehr, Teamfähigkeit und Verlässlichkeit, wirtschaftliches Denken, Flexibilität, Dienstverrichtung auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Überstunden, Nachtdienst, Wochenenddienst, Schneeräumung usw.)

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf mit Lichtbild (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Lehrabschluss-, Praxis-, Dienst- und Prüfungszeugnisse sowie der Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern.

Entlohnung: Das Monatsbruttogehalt für diese Position (Gehaltsklasse 7, Stellenwert 33) beträgt mindestens 2.039,23 Euro und erhöht sich entsprechend allfälliger anrechenbarer Vordienstzeiten (maximal 4 Jahre) auf 2.219,73 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, anzuwenden sind.

Die Auswahl der BewerberInnen erfolgt nach Durchführung eines Auswahlverfahrens. BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i. d. g. F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

*Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen bis spätestens **xx.xx.2017, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Kirchheimer Weg 1,*



9546 Bad Kleinkirchheim, eingelangt sind. *Aufgrund der einfacheren Verarbeitung ihrer Daten bevorzugen wir es, wenn sie sich per E-Mail ([bruno.stampfer@ktn.gde.at](mailto:bruno.stampfer@ktn.gde.at); Betreff: Bad Kleinkirchheim - Bauhof) bewerben.*

*Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.*

Bad Kleinkirchheim, am xx.xx.2017

Der Bürgermeister:  
KommR Matthias Krenn

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass Dienstbeginn per 1. Juni 2017 geplant ist.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die Stellenausschreibung gemäß oa. Antrag einstimmig beschlossen.**

**10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Sitzungsgelder festgelegt werden**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 06.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung betreffend Festlegung der Sitzungsgelder beschließen:**

**Sachverhalt:**

Mit Landesgesetz 7/2017 wurde die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung und das Kärntner Bezugesgesetz 1997 geändert.

Dementsprechend sind auch die Verordnungen der Gemeinde mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gemäß § 29 Abs. 2 K-AGO 1998 idgF. festgelegt wurden, an die neuen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis längstens 30.06.2017 anzupassen.

Der GV hat sich für ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 110,00, das entspricht 1,2564 % des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten, ausgesprochen.

**Verordnung-Entwurf**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 17.03.2016, Zahl: 004-0/2017/St, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Bad Kleinkirchheim gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

## **§ 2**

### **Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 1,2564 % des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten festgesetzt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnungen tritt mit 01. April 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 20.12.2005, Zahl: 004-0/2005/K, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
KommR Matthias Krenn

### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die oben angeführte Verordnung betreffend Festlegung der Sitzungsgelder einstimmig beschlossen.**

### **11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag zwischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim und Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim betreffend Grundstück 283/4, KG Kleinkirchheim**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 06.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den Kaufvertrag beschließen:**

### Sachverhalt:

KommR Bgm. Matthias Krenn und FAO Johann Görtschacher haben mitgeteilt, dass die Volksbank im Zusammenhang mit der geänderten Situation – finanzieller Mehrbedarf und geänderte Pachtsituation – zusätzliche Sicherheiten als Kreditgeber benötigen und soll daher das Gemeindegrundstück 283/4, KG St. Oswald (nebst Brunnachbahn Talstation) zu diesem Zwecke an den Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim zum Preis von € 1,00 verkauft werden.

### Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

### Beschluss:

**Nach kurzer Beratung wird der Kaufvertrag einstimmig beschlossen.**

## **12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderung Wegerhaltung BG Güterweg-Rottenstein**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den diesbezüglichen GR-Beschluss vom 20.05.2016 dahingehend abändern, dass die Förderung in der Höhe von € 2.413,93 auch ohne Aufhebung des GR-Beschlusses vom 02.04.1976 zur Auszahlung gelangt.**

### Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 23.02.2016 hat die BG Güterweg Rottenstein (Obmann Hermann Modl) um Zuschuss zur Wegerhaltung im Rahmen Modell Kärnten für das Jahr 2015 mit folgender Begründung angesucht:

Im Jahr 2015 waren wieder umfassende Erhaltungsarbeiten erforderlich (Rissesanierung). Die Gesamtkosten betragen € 11.574,65. Diese Kosten wurden im Rahmen des Modells Kärnten vom Land Kärnten mit 60%, d.s. € 6.944,00 gefördert.

Die gesamte Weglänge des im Modell Kärnten befindlichen Güterweges Rottenstein, also von der B88 bis zum Matlsepp beträgt 1.750 lfm. Davon obliegt der Gemeinde BKK die Erhaltung des Güterweges von der B88 bis zur Kehre Schabus Theresia (Beschluss des GR vom 02.04.1976/TOP 8). Dieses Teilstück beträgt 400 lfm der Weglänge. Somit entfällt vom Restbetrag von 4.630,65 ein anteiliger Betrag von € 1.058,43 zu Lasten der Gemeinde BKK.

Vom nun verbleibenden Restbetrag von € 3.572,22 fällt im Rahmen des Modells Kärnten ein 10%iger Anteil (50% bis zur Höchstförderung von 80%), das sind € 357,22 zu Lasten der Gemeinde BKK. Der gesamte aus diesen Sanierungsmaßnahmen zu Lasten der Gemeinde BKK fallende Kostenanteil beträgt somit € 1.415,65.

Dem Antrag sind ein Kostennachweis, die Förderungszusage des Landes Kärnten und ein Auszug aus der Niederschrift vom 02.04.1976 zu TOP 8 beigefügt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.05.2016 einen Zuschuss in der Höhe von € 2.413,93 für die Wegerhaltung BG Güterweg Rottenstein, vorbehaltlich, dass der GR-Beschluss vom 02.04.1976 betreffend Wegerhaltung durch die Gemeinde BKK einvernehmlich mit der BG Güterweg Rottenstein aufgehoben wird, beschlossen.

Das Gespräch mit Obmann Hermann Modl hat stattgefunden und möchte die BG Güterweg Rottenstein gerne die bisherige Regelung beibehalten. Die Förderung Modell Kärnten wird für die gesamte Wegeanlage in Anspruch genommen, jedoch sind die gegenständlichen 400 lfm nicht beanteilt (Agrarbezirksbehörde), weil schon 1976 keine diesbezügliche Einigung erzielt werden konnte.

Mit Schreiben vom 14.03.2017, eingelangt am 14.03.2017, hat Obmann Hermann Modl mitgeteilt, dass die gesamte Wegeanlage „BG Güterweg Rottenstein“ im Modell Kärnten inkludiert ist und dementsprechend auch die gesamte Wegeanlage im Wege des Modell Kärnten gefördert wird.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Johann Görtschacher, MAS verlässt die Sitzung von 16.07 – 16.10 Uhr.

Auf die Frage von Otmar Gruber, warum € 2.413,93 gefördert werden sollen, obwohl der Gemeindeanteil nur bei € 1.415,65 liegt, informiert AL Bruno Stampfer, dass dies im Sinne der Gleichbehandlung (Staudacher Weg, Steinnockweg) erfolgt.

Anschließend erfolgt eine kurze Diskussion über die „Modell Kärnten-Wege“ und deren Förderungen, und soll eine Übersicht der in Bad Kleinkirchheim bestehenden Wege vom Land Kärnten angefordert werden.

#### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, den GR-Beschluss vom 20.05.2016 dahingehend abzuändern, dass die Förderung in der Höhe von € 2.413,93 auch ohne Aufhebung des GR-Beschlusses vom 02.04.1976 zur Auszahlung gelangt.**

Aufgrund Befangenheit erklären sich Martin Schabuß und Erwin Walder für den folgenden TOP für befangen und verlassen die Sitzung um 16.17 Uhr.

#### **13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderung Neuanschaffung Entrindungsmaschine**

Ing. Karin Schabus als Obfrau des Landwirtschaftsausschusses als Berichterstatterin bringt den vorliegenden Antrag des Landwirtschaftsausschusses vom 09.12.2016 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle der landwirtschaftlichen Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft Bad Kleinkirchheim für die Neuanschaffung einer Entrindungsmaschine eine Förderung von 30%**

**des Neuanschaffungspreises, abzüglich des Eintauses der alten Entrindungsmaschine (€ 6.280,00), das ist ein Betrag in der Höhe von € 1.900,00, gewähren.**

**Sachverhalt:**

Die Obfrau verliest den Antrag der landwirtschaftlichen Aufbau- u. Viehzuchtgenossenschaft Bad Kleinkirchheim betreffend finanzielle Unterstützung beim Ankauf einer Entrindungsmaschine. Obfrau Ing. Schabus erläutert das Angebot der Fa. Bürger Landtechnik für die neue Maschine. Die alte Maschine wird beim Kauf der neuen Maschine eingetauscht.

Der Beschluss des Ausschusses lautet 30% des Neuanschaffungspreises abzüglich des Eintauses der alten Entrindungsmaschine (€ 6.280,00), das ist ein Betrag in der Höhe von € 1.900,00, als Förderung zu gewähren.

**Beratung:**

Ing. Karin Schabus erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass die Genossenschaft mittlerweile 86 Mitglieder umfasst und auch eine Leihgebühr (Tagessatz) eingehoben wird.

Gerald Hinteregger hinterfragt, ob diesbezüglich überhaupt eine Auslastung gegeben ist und verweist auf das im letzten Jahr angeschaffte Jauchenfass, welches immerhin 80% der Mitglieder der Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft aufgrund dessen Größe nicht nutzen können.

Ing. Karin Schabus verweist auf die unterschiedliche Vielfalt der Bauern, sowie auf die Sitzungen, in denen sich jedes Mitglied ausführlich über Details informieren kann.

Auf die Frage von Gerald Wasserer, für was ein solches Gerät benötigt wird, teilt Ing. Karin Schabus mit, dass dies größtenteils für die Produktion von Zaunstempeln zum Einsatz kommt.

Otmar Gruber erkundigt sich, ob die alte Entrindungsmaschine nicht mehr einsatzfähig ist.

Ing. Karin Schabus informiert, dass die alte aufgrund des bestehenden Anschlusses nur von einigen Mitgliedern genutzt werden kann.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird einstimmig mit 13:0 Stimmen (abwesend u. befangen: Martin Schabuß, Erwin Walder) beschlossen, der landwirtschaftlichen Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft Bad Kleinkirchheim für die Neuanschaffung einer Entrindungsmaschine eine Förderung von 30% des Neuanschaffungspreises, abzüglich des Eintauses der alten Entrindungsmaschine (€ 6.280,00), das ist ein Betrag in der Höhe von € 1.900,00, zu gewähren.**

Martin Schabuß und Erwin Walder nehmen um 16.28 Uhr wieder an der Sitzung teil und Klaus Zerza verlässt um diese Uhrzeit aufgrund Befangenheit für den folgenden TOP die Sitzung.

**14/Beratung und Beschlussfassung betreffend Adaptierung Funk- und Kameradschaftsraum im FF Rüsthaus Bad Kleinkirchheim**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 02.02.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Adaptierung des Funk- und Kameradschaftsraumes im FF Rüsthaus Bad Kleinkirchheim mit Gesamtkosten von € 8.300,00 gemäß Sachverhalt beschließen.**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.01.2017, eingelangt am 30.01.2017, hat. Kdt. Ing. Sappl ein entsprechendes Förderungsansuchen eingebracht.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

**Nach Beratung wird die Adaptierung des Funk- und Kameradschaftsraumes im FF-Rüsthaus Bad Kleinkirchheim in der Höhe von € 8.300,00 einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend u. befangen: Klaus Zerza) beschlossen.**

Klaus Zerza nimmt um 16.30 Uhr wieder an der Sitzung teil.

**15/Beratung und Beschlussfassung betreffend Mitverlegung Leerverrohrung Breitband**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.03.2017 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Mitverlegung Leerverrohrung Breitband wie folgt beschließen:**

Sachverhalt:

Die A1 Telekom plant ausgehend von der Tiefenbachstraße den Sender Nockalmbahn neu mit Glasfaser (Breitband) zu versorgen. Die diesbezüglichen Ansuchen sind bereits vorliegend und ist geplant, dass die Gemeinde BKK vom Mitverlegungsrecht für eine Leerverrohrung Gebrauch macht.

Die Schreiben von Herrn Bergmann (Fa. Netcompany) wurden bereits übermittelt. Die endgültige Mitverlegebedingungen seitens A1-Telekom wurden heute nach Rücksprache mit Herrn Scharck (Breitbandbeauftragter Land Kärnten) von der Herrn Ing. Halb (A1-Telekom) schriftlich angefordert – sobald diese Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

Folgende Auskünfte hat AL Bruno Stampfer noch telefonisch am 17. März 2017 erhalten:

**Herr Bergmann/Fa. Netcompany**

- die geplanten Rohrverbände der A1 sind nicht für unsere Zwecke nutzbar – daher jedenfalls eigenes Leerrohr mitverlegen
- um das Leitungsrecht in Anspruch nehmen zu können, müssen wir uns als Telekommunikationsanbieter bei der RTR anmelden – würde die Fa. Netcompany für uns machen

- die kolportierten Kosten von € 30,70/lfm ergeben für 2,8 km die Summe von € 85.960,00 – diese sind aber nicht plausibel bei Gesamtkosten von € 178.000,00 bzw. würden bei einer Aufteilung 1/3 Gde. und 2/3 A1 Gesamtkosten in der Höhe von € 258.000,00 bedeuten, was wiederum im Widerspruch zu den Gesamtkosten laut bauausführender Firma von € 178.000,00 steht.

#### **Herr Schark/Breitbandbeauftragter**

- schlägt im Hinblick auf die nicht plausiblen Kosten eine Grundsatzbeschlussfassung für eine Mitverlegung ohne konkrete Zahlen vor
- die Anmeldung an die RTR ist problemlos möglich
- in weiterer Folge soll eine detaillierte Abklärung mit der A1 erfolgen und basierend darauf dann die Inanspruchnahme des Leitungsrechtes, wobei eine diesbezügliche Mitteilung an die A1 noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten am 20.03.2017 erfolgen soll
- auf Basis konkreter und plausibler Zahlen kann dann die Förderung mit dem Land Kärnten abgeklärt werden.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert über den Verlauf der geplanten Leitung.

Weiters teilt er mit, dass das Angebot der A1 Telekom widersprüchlich ist und weitere Informationen (nachvollziehbares Kostenangebot, Förderungsmöglichkeiten Land Kärnten) bis dato leider noch nicht vorliegen.

#### **Beschluss:**

**Nach ausführlicher Beratung wird einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Gemeinde vom Mitverlegungsrecht für eine Leerverrohrung Gebrauch macht.**